

Steuertipp für Unternehmer: Onlineportal zur Überbrückungshilfe II für KMU ist seit 20.10.2020 freigeschaltet.

Die Überbrückungshilfe Phase II ist beantragbar von klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständigen und Freiberuflern, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind. Analog zur Phase I werden die nicht rückzahlbaren Zuschüsse für Fixkosten gewährt. Ein Recht auf Gewährung der Zuschüsse gibt es jedoch nicht.

Es ist das digitalisierte Verfahren vorgeschrieben unter dem bundeseinheitlichen Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Erstattet werden maximal 50.000 Euro pro Monat. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Umsatzrückgänge zu Vergleichszeiträumen des Vorjahres sowie die laufenden Fixkosten der antragstellenden Unternehmen sind darzulegen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Umsatzrückgängen von mindestens 50 % in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen entsprechenden Vorjahreszeiträumen.

Antragsberechtigt sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) abgestellt.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in der Bundesrepublik hat und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist. Gründer mit Datum nach dem 31.10.2019 sind nicht antragsberechtigt.

In Phase II werden folgende verbesserten Schwellwerte zugrunde gelegt:

90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %;

60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %

40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Personalkostenpauschale wurde von 10% der förderfähigen Kosten auf 20% erhöht.

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Praxistipp: Beim Stellen der Anträge stehen wir als Steuerberater fachkundig mit Rat und Tat zur Seite. Schließlich sollen bei der Schlussabrechnung künftig nicht nur Rückforderungen, sondern auch Nachzahlungen möglich sein. Die Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

